



POLITISCHE GEMEINDE
GOMMISWALD

Einladung zur Urversammlung

Freitag, 10. Februar 2012, 20.15 Uhr, Rainhalle Rieden

Die neue Gemeindeordnung



Inhalt	Einladung zur Urversammlung	3
	Vorwort	4
	Die wichtigsten Merkmale	6
	Die weiteren Schritte	7
	Gemeindeordnung	10
	Anhang: Finanzbefugnisse	18

Einladung zur Urversammlung

Freitag, 10. Februar 2012, 20.15 Uhr
Rainhalle Rieden

Wir laden Sie herzlich zur Urversammlung der vereinigten Gemeinde Gommiswald ein.

Traktanden

1. Neue Gemeindeordnung
2. Allgemeine Umfrage

Um 19.45 Uhr begrüsst Sie die **Schwyzörgelgruppe** der Musikschule Gommiswald-Rieden-Ernetschwil.

Aus Umwelt- und Kostengründen wird pro Haushaltung nur ein Bericht mit Antrag verteilt. Weitere Exemplare können bei der jeweiligen Gemeindekanzlei in gedruckter Form oder auf unserer Webseite www.gemeindevereinigung.ch elektronisch bezogen werden.

Fehlende Stimmausweise können bis Freitag, 10. Februar 2012, 12.00 Uhr, bei der jeweiligen Gemeindekanzlei angefordert werden.

8737 Gommiswald, 4. Januar 2012

Konstituierungsrat Gommiswald

Der Präsident:

Der Ratschreiber:



Peter Göldi



Rolf Thoma

Mit dem Postauto an die Urversammlung

Kommen Sie mit dem Postauto an die Urversammlung. Gegen Vorweisung des Stimmausweises können Sie gratis mit dem öffentlichen Kursbus zur Bürgerversammlung fahren:

Ernetschwil Dorf ab:	19.26 Uhr
Gommiswald Post ab:	19.30 Uhr
Rieden Post an:	19.37 Uhr

Bürger von Uetliburg nehmen folgenden Bus bis zur Post Gommiswald:

Uetliburg, Giegen ab	19.22 Uhr
Gommiswald Post an	19.29 Uhr

(Umstieg in den Bus Gommiswald Post ab 19.30 Uhr)

Alternativer Buskurs

Ernetschwil Dorf ab:	19.57 Uhr
Gommiswald Post ab:	20.01 Uhr
Rieden Post an:	20.06 Uhr

Nach der Bürgerversammlung steht ein Extrabus für die Heimreise zur Postautohaltestelle in Ihrer Nähe zur Verfügung.

Vorwort

Liebe Stimmbürgerinnen, liebe Stimmbürger

Zum ersten Mal dürfen wir Sie im Namen der neuen, vereinigten Gemeinde Gommiswald offiziell zur Bürgerversammlung einladen. An der Urversammlung vom 10. Februar 2012 stimmen wir über die Gemeindeordnung ab. Die Gemeindeordnung ist für die Zukunft unserer vereinigten Gemeinde von grosser Bedeutung.

Der Vereinigungsprozess besteht aus insgesamt drei Schritten. Den ersten Schritt haben Sie mit der Grundsatzabstimmung im September 2010 getan. Damals gaben Sie den Behörden den Auftrag, die Vereinigung von Gommiswald, Ernetschwil und Rieden genau zu prüfen. Mit der Zustimmung zum Vereinigungsbeschluss der drei politischen Gemeinden und zu den Inkorporationsvereinbarungen mit den vier Schulgemeinden bewilligten Sie die Bildung unserer neuen Einheitsgemeinde am Südhang des

Rickens. Mit der Verabschiedung der Gemeindeordnung bestimmen wir nun die Regeln, mit denen wir das Zusammenleben in unserer neuen Einheitsgemeinde gestalten wollen:

Die Gemeindeordnung hält die Rechte der Bürgerinnen und Bürger fest, und sie bietet den Rahmen für das Handeln der Behörden und der Verwaltung.

Den Behörden der drei politischen Gemeinden und der Schulgemeinden war es stets ein grosses Anliegen, die neue, gemeinsame Gemeinde so transparent wie möglich zu gestalten. Deshalb wurden bereits im Vorfeld zur Grundsatzabstimmung und zum Vereinigungsbeschluss wesentliche Eckpunkte der Gemeindeordnung erarbeitet, an Bürgerforen diskutiert und in den Informations- und Abstimmungsbroschüren festgehalten.



Nach den erfolgreichen Abstimmungen im September 2011 hat der Konstituierungsrat die Gemeindeordnung weiter entwickelt. Der Konstituierungsrat besteht aus je drei Mitgliedern der Gemeinderäte von Rieden, Ernetschwil und Gommiswald. Für diese wichtige Arbeit wurden auch die Schulpräsidien beigezogen. Da sie aus rechtlichen Gründen nicht in den Konstituierungsrat integriert werden konnten, wurde ein spezieller Steuerungsausschuss gebildet. So wurde sichergestellt, dass die Interessen der Schulgemeinden stets berücksichtigt wurden.

Am 2. November 2011 haben wir Ihnen den Entwurf der Gemeindeordnung an einem Bürgerforum vorgestellt und darüber diskutiert. Sie hatten anschliessend Gelegenheit, Eingaben zum Entwurf der Gemeindeordnung zu machen. In der Folge hat der Konstituierungsrat viele Eingaben in die Gemeinde-

ordnung eingearbeitet. Bei solchen, die das Departement des Innern als unstatthaft bezeichnet hat, waren uns leider die Hände gebunden.

Die vorliegende Gemeindeordnung ist ein Werk, das seit Beginn des Vereinigungsprojektes schrittweise und transparent entwickelt worden ist. Sie als Bürgerinnen und Bürger haben aktiv darauf Einfluss genommen. Wir freuen uns, an der Urversammlung über die Inhalte der Gemeindeordnung mit Ihnen zu diskutieren.

Für den Konstituierungsrat
Peter Göldi, Präsident.

Konstituierungsrat und Steuerungsausschuss

Mitglieder des Konstituierungsrates

Gemeinderat Gommiswald

Peter Göldi
Werner Bürli
Roman Bernet

Gemeindepräsident
Vizepräsident des Gemeinderates
Gemeinderat, Präsident Ortsverwaltungsrat Gommiswald

Gemeinderat Ernetschwil

Hugo Kessler
Barbara Moser-Klaus
Martin Thalmann

Gemeindepräsident
Gemeinderätin
Gemeinderat

Gemeinderat Rieden

Martin Bosshard
Hans Winiger
Monika Baur Hauenstein

Gemeindepräsident
Vizepräsident des Gemeinderates
Gemeinderätin

Mitglieder des Steuerungsausschusses

Brigitte Signer Pfenninger
Marco Bollhalder
Werner Müller
Jürg Schneebeili

Präsidentin Primarschulgemeinde Rieden
Präsident Primarschulgemeinde Ernetschwil
Präsident Primarschulgemeinde Gommiswald
Präsident Oberstufenschulgemeinde Gommiswald-Ernetschwil-Rieden.

Schreiber des Konstituierungsrates:

Rolf Thoma

Die wichtigsten Merkmale der neuen Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung hält fest, wie die neue gemeinsame Gemeinde Gommiswald organisiert werden soll. Sie bestimmt die Pflichten und Rechte der verschiedenen Organe und die Rechte der Bürgerschaft. Sie ist die wichtigste rechtliche Grundlage für das künftige Zusammenleben in der neuen Gemeinde.

Eine Gemeinde mit Bürgerversammlung

Das oberste Organ unserer vereinigten Gemeinde ist die Bürgerschaft. Sie kommt mindestens zwei Mal pro Jahr an einer Bürgerversammlung zusammen. Die weiteren Organe sind der Gemeinderat, der Einbürgerungsrat und die Geschäftsprüfungskommission.

In der Gemeindeordnung wird geregelt, über welche Geschäfte die Bürgerschaft an der Bürgerversammlung entscheidet und für welche eine Urnenabstimmung notwendig ist. Auch können die Bürgerschaft und der Gemeinderat weiterhin zusätzliche Bürgerversammlungen anordnen.

Eingaben aus der Bürgerschaft:

Bei den Eingaben zum Entwurf der Gemeindeordnung wurde angemerkt, dass die Bürgerschaft keine Bürgerversammlung anordnen, jedoch eine solche verlangen könne. Das Gemeindegesetz sieht jedoch ausdrücklich vor, dass sowohl die Bürgerschaft wie auch der Gemeinderat weitere Bürgerversammlungen anordnen können. Das kann beispielsweise an einer ordentlichen Bürgerversammlung geschehen, wenn eine Vorlage zurückgewiesen wird. Dann kann die Mehrheit der anwesenden Stimmbürger anordnen, dass das Geschäft an einer zusätzlichen Bürgerversammlung nochmals vorgelegt wird. Das Wort «anordnen» trifft den Sachverhalt daher präzise und ist im Art. 28, Abs. 3 des Gemeindegesetzes deshalb auch so enthalten.

Bürgerrechte werden erweitert

Die neue Gemeindeordnung verankert sämtliche Bürgerrechte, die es im Kanton St. Gallen auf kommunaler Ebene gibt. Der Konstituierungsrat unterstreicht damit die Bedeutung, die er einer aktiv mitwirkenden Bevölkerung beimisst. Neben den bereits bekannten Instrumenten des fakultativen Referen-

dums und der Initiative, werden neu der Volksvorschlag und die Volksmotion eingeführt.

- Der Volksvorschlag ist eine Variante des Referendums. Mit ihm kann die Änderung oder die Streichung eines Erlasses verlangt werden. Sie ermöglicht somit der Bürgerschaft, differenziert auf Vorlagen der Behörden einzuwirken.
- Mit der Volksmotion können 25 Stimmberechtigte eine schriftliche Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Geschäfte, über die nicht an der Bürgerversammlung öffentlich abgestimmt werden soll, können so an die Urne verwiesen werden.

Eingaben aus der Bürgerschaft

– Der Entwurf der Gemeindeordnung sah vor, dass der Gemeinderat zu einer Vorlage, die dem fakultativen Referendum untersteht, einen Eventualantrag hätte stellen können. Dies hätte jedoch zur Folge gehabt, dass das neue Instrument des Volksvorschlages nur dann hätte ergriffen werden können, wenn der Gemeinderat auf eben diesen Eventualantrag verzichtet hätte. Das wurde durch Bürgerinnen und Bürger in der Vernehmlassung kritisiert. Sie argumentierten, dass dadurch der Wert des Volksvorschlages vermindert werde. Sie wollten das Recht, einen Volksvorschlag einzureichen, unabhängig von einem Eventualantrag in der Gemeindeordnung festgehalten haben.

Das Gemeindegesetz aber schliesst diese Variante aus (Art. 76 Abs. 2). Der Konstituierungsrat musste sich deshalb zwischen zwei Optionen entscheiden: Er konnte an der ursprünglichen Fassung festhalten oder aber die Möglichkeit eines Eventualantrages aus der Gemeindeordnung streichen. Er entschied sich für die zweite Variante und strich die Möglichkeit eines Eventualantrages vollständig aus der Gemeindeordnung. Dadurch schränkte er zwar die Handlungsmöglichkeiten des Gemeinderates etwas ein, stärkte aber die Rechte der Bürgerinnen und Bürger.

- Eine Klärung erfuhren auch die Fristen für die Einreichung und die Publikation von Initiativgehren. Der im November zur Diskussion gestellte Entwurf hielt fest, dass die Gemeindekanzlei an-

gemeldete Initiativen unverzüglich bekannt machen müsse. Bürgerinnen und Bürger wünschten aber, dass die Frist verbindlicher definiert werde, beispielsweise, durch eine bestimmte Anzahl Tage, innerhalb denen die Bekanntmachung zu erfolgen habe. Die Festsetzung einer solchen Frist ist aber nach übergeordnetem Recht nicht möglich. Deshalb muss in der Gemeindeordnung an der bisherigen Formulierung festgehalten werden, die besagt, dass die Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan unverzüglich erfolgen muss.

Gemeinderat mit sieben Mitgliedern

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Führungsorgan der Gemeinde. Da die neue Gemeinde als Einheitsgemeinde organisiert ist, ist auch die Schule dem Gemeinderat unterstellt. Das drückt sich auch in der Zusammensetzung des Gemeinderates auf: Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern. Neben der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten wird auch die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident persönlich an der Urne gewählt. Damit wird sichergestellt, dass die Schule durch eine Präsidentin/einen Präsidenten geführt wird, der sich voll und ganz für das Schulwesen einsetzen wird. Die übrigen fünf Ressorts verteilt der Gemeinderat nach den Wahlen unter sich; d.h. er konstituiert sich selber.

Eingaben aus der Bürgerschaft

Der Konstituierungsrat konnte einen Wunsch aus den Reihen der Bevölkerung nicht berücksichtigen.

gen. Bürger wollten in der Gemeindeordnung festhalten, dass die bisherigen Dörfer angemessen im Gemeinderat zu berücksichtigen seien. Eine solche Bestimmung lässt das Gesetz leider nicht zu. Jedoch soll darauf geachtet werden, dass die angemessene Vertretung aus freien Stücken gewährt wird. Für die Entwicklung unserer neuen Gemeinde ist sie sehr wichtig.

Aufgaben des Gemeinderates

Die Gemeindeordnung hält die Aufgaben und Pflichten fest, die der Gemeinderat zu erfüllen hat. Viele dieser Aufgaben sind ihm von Gesetzes wegen übertragen. Sie werden in der Gemeindeordnung nicht separat aufgeführt. Hingegen ist in der Gemeindeordnung aufgeführt, welche zusätzlichen unübertragbaren Aufgaben der Gemeinderat hat. Dazu zählen unter anderem die Antragstellung an die Bürgerschaft, der Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft und die Organisation und Führung der Verwaltung.

Eingaben aus der Bürgerschaft

Eine der unübertragbaren Aufgaben betrifft die Informationspflicht des Gemeinderates. Beim Entwurf zur Gemeindeordnung wurde noch festgehalten, dass der Gemeinderat die Bevölkerung über Geschäfte und Ereignisse von allgemeinem Interesse informiere. Das haben Bürger kritisiert. Sie monierten, die gewählte Formulierung sei unpräzise und gummig. Im Vordergrund müsse das Öffentlichkeitsprinzip stehen, solange nicht übergeordnete Werte wie eine Geheimhaltungspflicht

Die weiteren Schritte

Mit der Verabschiedung der Gemeindeordnung am 10. Februar 2012 wird ein weiterer wichtiger Meilenstein auf dem Weg zur neuen Einheitsgemeinde erreicht. Aber im Verlaufe des Jahres 2012 sind gilt es noch weitere Meilensteine zu bewältigen:

17. 6. 2012: Wahlen in den Gemeinderat, Schulrat und Geschäftsprüfungskommission.
23. 9. 2012: ev. zweite Wahlgänge in die Gemeindebehörden.

Die neuen Gemeindebehörden lösen den Konstituierungsrat unmittelbar nach den Wahlen ab.

23. 11. 2012: Bürgerversammlung mit Beschlussfassung über Voranschlag und Steuerfuss.
1. 1. 2013 Start des neuen, vereinigten Gommiswald

oder Datenschutzaufgaben tangiert würden. Der Konstituierungsrat konnte sich dieser Argumentation anschliessen. Neu heisst es in der Gemeindeordnung (Art. 32h) kurz und bündig, dass zu den unübertragbaren Aufgaben des Gemeinderates die Information der Öffentlichkeit gehöre. Auch bei dieser Formulierung gilt jedoch der Geheimnisvorbehalt. Das heisst, dass sich der Gemeinderat bei bestimmten Geschäften durchaus auf das Amtsgeheimnis berufen und die Information einschränken kann. Er muss in diesen Fällen aber gut begründen, weshalb er das Amtsgeheimnis höher gewichtet als das Informationsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger. Die Bürger müssen nicht ihr Informationsinteresse begründen, sondern der Gemeinderat sein Geheimhaltungsinteresse.

Geschäftsprüfungskommission mit sieben Mitgliedern

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Auch diese werden an der Urne gewählt.

Eingaben aus der Bürgerschaft

Ursprünglich war vorgesehen, die Geschäftsprüfungskommission nur mit fünf Mitgliedern zu besetzen. Aufgrund von Eingaben aus der Bevölkerung wurde die Zahl auf sieben erhöht und gleichgesetzt mit den Mitgliederzahlen des Gemeinderates und des Schulrates.

Schule als Teil der Einheitsgemeinde

Neu enthält die Gemeindeordnung auch die Regeln und Rahmenbedingungen für die Schule, da diese in die politische Gemeinde integriert wird. Dabei musste definiert werden, welche Aufgaben der Schulrat hat und welche Aufgaben bei der politischen Gemeinde verankert werden. Das übergeordnete Recht macht hier Vorgaben, die es einzuhalten gilt. Das Ziel war, Rahmenbedingungen für einen möglichst starken Schulrat zu schaffen.

Er besteht – wie der Gemeinderat – aus sieben Mitgliedern. Der Schulrat wird vom Schulpräsidenten oder der Schulpräsidentin geleitet, der/die gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates ist. Sowohl der Schulpräsident wie auch die weiteren Mitglieder des

Schulrates werden von der Bevölkerung an der Urne gewählt. Auch hier kann wie bereits beim Gemeinderat die angemessene Vertretung der Dörfer nicht festgeschrieben werden. Sie soll aber ebenfalls auf freiwilliger Basis gesichert werden.

Die Aufgabe des Schulrates besteht in der Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen. Zu diesem Aufgabenpaket gehören unter anderem die Begründung und die Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen und der Schulleitungen; der Erlass des Stellenplanes, Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen usw. Hingegen werden die Schulordnung und die Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung vom Gemeinderat bestimmt. Auch werden künftig die Hauswarte und das Schulverwaltungspersonal durch den Gemeinderat angestellt.

Finanzkompetenzen

Bei der Ausgestaltung der Finanzkompetenzen hat sich der Konstituierungsrat an den Regelungen orientiert, wie sie in der bisherigen Gemeinde Gommiswald gelten. Die vorgeschlagenen Finanzbefugnisse geben aus Sicht des Konstituierungsrates dem Gemeinderat einerseits genügend Handlungsfreiheit, um seinen Aufgaben sachgerecht nachkommen zu können. Sie sind andererseits so bemessen, dass sich die Bevölkerung bei grösseren Ausgaben frühzeitig dazu äussern kann.

Eingaben aus der Bürgerschaft

Ursprünglich hat der Konstituierungsrat geplant, die Finanzkompetenzen für die neue Einheitsgemeinde grosszügiger zu formulieren. Aufgrund von Eingaben aus der Bürgerschaft ist er davon wieder abgerückt. Die Finanzbefugnisse, wie sie in der bisherigen Gemeinde Gommiswald gelten, können auch auf die neue, vereinigte Gemeinde Gommiswald angewendet werden.

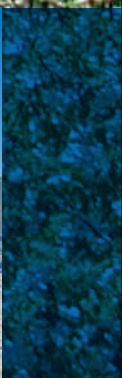
Vollzugsbeginn

Stimmt die Bürgerschaft an der Urversammlung der vorliegenden Gemeindeordnung zu, so muss sie noch durch das Departement des Innern als rechtsgültig erklärt werden. Ist dies der Fall, so tritt sie auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Konstituierungsrat unterbreitet der Bürgerschaft eine Gemeindeordnung, in der sämtliche, nach neuem Gemeindegesetz möglichen Bürgerrechte gewährt werden. Er unterstreicht damit die Bedeutung, die er der aktiven Mitwirkung der Bevölkerung an der Gestaltung der neuen Gemeinde beimisst.

Antrag:

Der Konstituierungsrat beantragt der Bürgerschaft, der vorliegenden Gemeindeordnung zuzustimmen.



Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Gommiswald vom 10. Februar 2012¹

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Gommiswald

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

<i>Geltungsbereich</i>	Art. 1	Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der politischen Gemeinde Gommiswald sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
<i>Organisationsform</i>	Art. 2	Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
<i>Organe</i>	Art. 3	Organe der Gemeinde sind: a) die Bürgerschaft; b) der Gemeinderat; c) der Einbürgerungsrat; d) die Geschäftsprüfungskommission.
<i>Aufgaben</i>	Art. 4	Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

<i>Grundsatz</i>	Art. 5	Die Bürgerschaft ist oberstes Organ. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht eine Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.
<i>Sachabstimmungen</i> <i>a) an der Bürgerversammlung</i>	Art. 6	Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; b) Jahresrechnung; c) Voranschlag und Steuerfuss;



- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 7 Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen über die Vereinigung mit anderen Gemeinden.

Wahlen

a) an der Urne

Art. 8 Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl³

Art. 9 Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 10 Bürgerversammlungen finden statt:

- a) bis 15. Juni zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- b) bis 10. Dezember zur Beschlussfassung über Voranschlag und Steuerfuss des folgenden Jahres.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest. Bei der Bestimmung des Ortes werden die Dörfer angemessen berücksichtigt.

*Stimmzählerinnen
und Stimmzähler*

Art. 11 Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

3. Fakultatives Referendum

<i>Grundsatz</i>	Art. 12	Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten Gesamt-erneuerungswahl des Gemeinderates massgebend.
<i>Amtliche Bekanntmachung</i>	Art. 13	Der Gemeinderat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan. Dabei nimmt er Rücksicht auf gesetzliche Feiertage. Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendums- vorlage eingesehen und bezogen werden kann.
<i>Frist</i>	Art. 14	Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.
<i>Verfahren</i>	Art. 15	Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregister- führerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist. Ist das Begehren zustande gekommen, so findet innert sechs Monaten die Urnenabstimmung darüber statt. Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative ⁴ .

4. Volksvorschlag

<i>Grundsatz</i>	Art. 16	Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann innert vierzig Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten Gesamt-erneuerungswahl des Gemeinderates massgebend.
<i>Form und Inhalt</i>	Art. 17	Der Volksvorschlag gilt als Referendum. Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden. Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.
<i>Verfahren</i>	Art. 18	Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.
<i>Ergänzendes Recht</i>	Art. 19	Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative ⁵ über Initiative und Gegenvorschlag.

5. Initiative

<i>Grundsatz</i>	Art. 20	Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei der letzten Gesamt-erneuerungswahl des Gemeinderates massgebend. Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 10 Stimmberechtigten.
<i>Form und Inhalt</i>	Art. 21	Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden. Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.
<i>Prüfung der Zulässigkeit</i>	Art. 22	Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor. Der Gemeinderat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.
<i>Anmeldung und amtliche Bekanntmachung</i>	Art. 23	Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an. Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.
<i>Einreichung</i>	Art. 24	Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens. Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.
<i>Stellungnahme des Gemeinderates</i>	Art. 25	Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will. Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten. Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.
<i>Ergänzendes Recht</i>	Art. 26	Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative ⁶ .

6. Volksmotion

<i>Grundsatz</i>	Art. 27	Mit einer Volksmotion können 25 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.
------------------	----------------	--

Form und Inhalt

Art. 28 Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

*Stellungnahme und
Vorlage des
Gemeinderates*

Art. 29 Der Gemeinderat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.
Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert Jahresfrist die Vorlage aus.

Einreichung

Art. 30 Das Begehren ist vier Monate vor der Bürgerversammlung einzureichen.

III. GEMEINDERAT

1. Gemeinderat

Zusammensetzung

Art. 31 Der Gemeinderat besteht aus:
a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
b) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten;
c) fünf weiteren Mitgliedern.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 32 Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.
Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:
a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
c) Organisation und Führung der Verwaltung;
d) Bestellung von Kommissionen;
e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
h) Information der Öffentlichkeit;
i) Erlass eines Finanzplans;
j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 33 Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab. Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.
Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.



c) Vernehmlassung
zur Projektierung
von Strassenbauten
des Kantons

Art. 34 Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons⁷ mit einem Gemeindeanteil bis 500'000 Franken abschliessend.
Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil 500'000 Franken übersteigt.

d) Finanzbefugnisse

Art. 35 Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

Art. 36 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 37 Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinde- und Schulrates sowie der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

Sicherstellung
der Fachkunde

Art. 38 Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHULE

<i>Grundsatz</i>	Art. 39	Die politische Gemeinde führt die Volksschule.
<i>Schulrat</i>	Art. 40	Der Schulrat besteht aus der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.
<i>Aufgaben</i>	Art. 41	<p>Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes⁸ und der Gesetzgebung über das Schulwesen⁹.</p> <p>Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen und der Mitglieder der Schulleitungen;b) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;c) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;d) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Volksschule;e) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über die Volksschule;f) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;g) Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite.
<i>Teilnahme an Sitzungen</i>	Art. 42	An den Sitzungen des Schulrates nimmt eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.
<i>Schulleitung</i>	Art. 43	Der Gemeinderat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in einem Reglement.
<i>Schulordnung</i>	Art. 44	Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.
<i>Rechtspflege</i>	Art. 45	Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

VI. GEMEINDEUNTERNEHMEN

<i>Bestand</i>	Art. 46	Die politische Gemeinde Gommiswald führt die Wasserversorgung als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen.
<i>Leitung</i>	Art. 47	Der Gemeinderat leitet das Unternehmen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNG

Vollzugsbeginn **Art. 48** Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Vom Konstituierungsrat erlassen am: 04.01.2012

Der Präsident:

Der Ratsschreiber:

Peter Göldi

Rolf Thoma

**Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Gommiswald
an der Bürgerversammlung beschlossen am:**

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

¹ Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Gommiswald erlassen am, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom; in Vollzug ab

² sGS 151.2.

³ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

⁴ sGS 125.1

⁵ sGS 125.1

⁶ sGS 125.1

⁷ Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1.

⁸ sGS 151.2.

⁹ sGS 211 bis 213.

Finanzbefugnisse

In CHF	Gemeinderat abschliessend	Voranschlag
1. Neue Ausgaben		
1.1 einmalige neue Ausgaben		bis 300'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben		bis 50'000 je Fall
2. unvorhersehbare neue Ausgaben		
1.1 Ausgaben oder Mehrausgaben	bis 100'000 je Jahr	
3. Nachtragskredite		
3.1 teuerungsbedingte	abschliessend	
3.2 nicht teuerungsbedingte	bis 50'000 oder soweit dieser Betrag überschritten wird bis 5% des ursprünglichen Kredits	
4. Dringliche und gebundene Ausgaben		
	abschliessend	
5. Grundstücke		
5.1 Erwerb (Kaufpreis)	1'000'000 je Jahr	
5.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten (Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis 500'000 je Fall	

^a Antragstellung in Form eines Gutachtens

Gemeinderat vorbehältlich fakultativen Referendum	Bürgerversammlung ^a	Urnenabstimmung
	über 300'000 bis 2'500'000 je Fall	über 2'500'000 je Fall
	über 50'000 bis 500'000 je Fall	über 500'000 je Fall
bis 300'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 300'000 bis 2'500'000 je Fall	über 2'500'000 je Fall
soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist		
bis 2'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 2'000'000 bis 3'000'000 je Fall	über 3'000'000 je Fall
über 500'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 bis 3'000'000 je Fall	über 3'000'000 je Fall



POLITISCHE GEMEINDE
GOMMISWALD

Rietwiesstrasse 2
8737 Gommiswald
Telefon 055 285 14 00
Fax 055 285 14 09

gemeinde@gommiswald.ch
www.gemeindevereinigung.ch

Poststrasse 12
8725 Ernetschwil
Telefon 058 228 23 23
Fax. 058 228 23 33

gemeinde@ernetschwil.ch

Hauptstrasse 5
8739 Rieden
Telefon 055 293 33 13
Fax. 055 293 33 14

gemeinde@rieden.ch